

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Kindeswohlgefährdung - welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den erhobenen Vorwürfen gegen beteiligte Behörden im Raum Braunschweig?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 02.07.2026 -
Drs. 19/11112,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 17.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Dem Fragesteller wurde ein Sachverhalt vorgetragen, in dem Vorwürfe gegen verschiedene am Kinderschutz beteiligte Stellen erhoben werden. Danach soll es trotz wiederholter Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen über einen längeren Zeitraum nicht zu wirksamen Schutzmaßnahmen gekommen sein. Die Vorwürfe betreffen u. a. das Handeln des örtlich zuständigen Jugendamtes, familiengerichtliche Verfahren sowie die Zusammenarbeit weiterer beteiligter Stellen. Nach den vorliegenden Schilderungen wurden mehrfach Beschwerden und Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen, insbesondere wegen behaupteter körperlicher Misshandlungen, Vernachlässigungen und weiterer Gefährdungssituationen, an das zuständige Jugendamt übermittelt. Zudem sollen wiederholt Eingaben, Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen erfolgt sein. Nach Darstellung des Petenten seien diese Hinweise jedoch nicht oder nicht mit der gebotenen Konsequenz aufgegriffen worden. Die erhobenen Vorwürfe umfassen darüber hinaus Fragen der Qualität familienpsychologischer Begutachtungen, der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden sowie der Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten. Unabhängig von der zivil- oder strafrechtlichen Bewertung des konkreten Einzelfalls wirft der geschilderte Sachverhalt grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Fachaufsicht über Jugendämter, der Qualitätssicherung im Kinderschutz und der Kontrolle staatlichen Handelns auf. Die Landesregierung trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Verantwortung dafür, dass bestehende Aufsichts- und Kontrollmechanismen geeignet sind, möglichen Fehlentwicklungen wirksam entgegenzuwirken und das Kindeswohl sicherzustellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jugendämter nehmen den gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahr. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8 a SGB VIII). Die Jugendämter sind verpflichtet, konkreten Hinweisen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nachzugehen.

1. Ist der Landesregierung der geschilderte Fall bekannt oder wurde sie von der Stadt Braunschweig, dem örtlichen Jugendamt oder einer anderen Behörde über Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden oder sonstige Eingaben im Zusammenhang mit diesem Fall unterrichtet? Wenn ja, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen hat sie gegebenenfalls bislang veranlasst?

Im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) gehen eine Vielzahl von Eingaben und Beschwerden über die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter ein, die i. d. R. von den Beschwerdeführern - oft parallel zu der Beschwerdeführung beim örtlichen Jugendamt - eingeleitet werden. Von daher ist der abstrakt geschilderte Fall nicht einer im MS eingegangenen Beschwerde zuzuordnen.

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung werden die Petenten i. d. R. auf die Grenzen der Aufsicht des Landes sowie den Sozialdatenschutz hingewiesen und an die zuständigen Kommunen verwiesen.

2. Welche Möglichkeiten der Fachaufsicht bestehen nach Auffassung der Landesregierung gegenüber einem örtlichen Jugendamt, wenn wiederholt geltend gemacht wird, Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen seien nicht hinreichend geprüft oder bearbeitet worden?

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den örtlichen Jugendämtern als Behörden kommunaler Verwaltung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Achtes Buch (VIII) - wahrgenommen. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus und unterliegen keiner Fachaufsicht des Landes, weder des MS noch des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt ist zwar beim Land als überörtlichem Träger angesiedelt, ist aber nicht vorgesetzte Behörde der Jugendämter, sondern übt eigene überörtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aus, § 85 Abs. 2 SGB VIII, § 9 Nds. AG SGB VIII.

Die Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB VIII ergeben sich aus einer Zuweisung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung im eigenen Wirkungskreis (Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung [NV]). Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, die wie der Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII stark fachlich geprägt sind, unterliegen im Hinblick auf das „Wie“ der Aufgabenerfüllung der Eigenverantwortlichkeit der Kommune. Die Führung der Fachaufsicht über dieses „Wie“ der Aufgabenerfüllung sowie die Dienstaufsicht über ihre Beschäftigten als Teil der kommunalen Personalhoheit stehen ausschließlich den jeweiligen Gemeinden, Städten oder Landkreisen zu. Eine Kontrolle des örtlichen Jugendamtes oder die Einflussnahme auf diese Tätigkeit des Jugendamtes ist nicht möglich.

Werden einer Kommune nach Artikel 57 Abs. 4 NV Aufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen, untersteht sie bei der Aufgabenerfüllung lediglich einer Rechtsaufsicht. Die Landesregierung kann im Wege der Rechts-/Kommunalaufsicht nur dann eingreifen, wenn ein Rechtsverstoß seitens einer Kommune vorliegt und das öffentliche Interesse ein Einschreiten gebietet. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer sein Anliegen als nicht oder nicht hinreichend geprüft ansieht, begründet kein rechtsaufsichtliches Einschreiten.

3. Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund der in diesem Fall erhobenen Vorwürfe eine Überprüfung des Verwaltungshandelns des Jugendamtes der Stadt Braunschweig oder anderer beteiligter Landesbehörden? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.